

Kreis Blatt

für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

115.

Dienstag, den 2. Oktober 1917.

52. Jahrgang.

*Meine Kriegsburschen zeige
mir, umgeht mir die kaiserliche
Geburtsfeier!*
von Spindenburg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nr. W. S. 400/7. 17. R. R. A.,

Verfügend Beschlagnahme und Handserhebung von Seiden- garnen.

Vom 26. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
lass des Königlich Kriegsministeriums hiermit
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
weize, dass, soweit nicht nach den allgemeinen
Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede
Verhandlung gegen die Beschlagnahmever-
ordnung nach § 6*) der Bekanntmachung über die
Handserhebung von Kriegsbedarf in der Fassung
des 16. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)
jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht
nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunfts-

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
Strafen verwirkt sind, bestraft:

wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt;
wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, oder
wer vorsätzlich die Einsicht in die Ge-
schäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die
Besichtigung oder Untersuchung der Be-
triebsanlagen oder Räume verweigert,
oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-

pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des
Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen
sämtliche im Inland befindlichen Seidengarne,
soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen
getroffen sind. Seidengarne im Sinne dieser
Bekanntmachung sind Crepe, Organtine, Trame
und Schappe ohne Rücksicht darauf, ob sie herge-
stellt sind aus Erzeugnissen des Maulbeer- oder
Eichen- (Tuffah-) Spinnens, ferner für Näh- und
Stichzwecke bestimmte Schappe- und reale Seiden-
garne.

Von dieser Bekanntmachung sind nicht betroffen:

1. Alle Seidengarne, welche sich in erschwertem
Zustande befinden.
2. Alle Seidengarne, welche mehr als 1000 Um-
drehungen (Touren) auf den Meter haben
(Grenadine, Poil, Kreppgarne usw.). Bei
Garnen, welche eine Vordrehung erhalten
haben, ist nur die Nachdrehung maßgebend.
3. Alle Seidengarne, welche nachweisbar nach
dem 15. Juli 1917 aus dem neutralen

bücher einzurichten oder zu führen unterlässt,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft;
auch können Borräte, die verschwiegen
worden sind, im Urteile als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören
oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unter-
lässt wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark bestraft.

Auslande (nicht Zollauslande) eingeführt
worden sind. *)

4. Alle gefärbten aus Schappe oder realer
Seide hergestellten Näh- und Stichseidengarne.
5. Alle Näh- und Stichseidengarne, die sich zur
Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung
in Kleinhandelsgeeschäften befinden.
6. Alle Bourrelegarne, auf welche die Bekannt-
machung W. IV. 100/1. 17. R. R. A.
Anwendung findet.

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich
nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen
ergeben.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass
die Bornaahme von Veränderungen an den von
ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechts-
geschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind,
insoweit sie nicht auf Grund der folgenden An-
ordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen
Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Bege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung
erfolgen.

§ 4

Veräußerungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung
und Viefierung der beschlagnahmten Gegenstände an
die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H.,
Berlin W 30, Viktoria-Platz 8, erlaubt. **)

Ueber jeden Anlauf von beschlagnahmten Gegen-
ständen wird von der Seidenverwertungs-Gesell-
schaft m. b. H. ein Veräußerungsschein, Nr. Bat.
1723d, in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.
Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Sektion W. S., Berlin SW

*) Diese Ausnahmebestimmung findet also
auch keine Anwendung auf die aus den besetzten
feindlichen Gebieten eingeführten Seidengarne.

**) Angebote haben auf den von der Seiden-
verwertungs-Gesellschaft m. b. H. anzufordernden
Angebotsvordruck zu erfolgen.

Ufingen, den 1. Oktober 1917
der Gemeinde Rod a. d. Weil sind für
Bazarlett über 15 Zentner Äpfel
abgegeben worden. Ich empfehle
dieser dankenswerte Tun den anderen Ge-
zur Nachahmung! Beförderungsscheine
hier jederzeit hierfür ausgestellt.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ufingen, den 25. September 1917.
wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis ge-
daß demnachst der 2-jährige Zinsertrag
am Legat des verstorbenen Landesdirektors
Wirth im Betrage von 600 Mark einem
Jüngling des Taubstummen-Instituts zu
g (männlich oder weiblich), welcher über
alt ist und sich stets untadelhaft betrogen
Beitrag zur Gründung einer bürgerlichen
Gefühls- oder eigener Haushaltung zugewendet
soll. Gehörig begründete Bewerbungen sind
bis zum 31. Dezember d. Js. an den
Landeshauptmann in Wiesbaden einzureichen.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. E. 1916/7. 17. R. R. A.,
offend Beschlagnahme von
Stacheldraht und Bestandser-
ung von Stacheldraht und
Stacheldrahtmaschinen.
vom 27. September 1917.

folgende Bekanntmachung wird auf Er-
des Königlichen Kriegsministeriums hiermit
gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemer-
soweit nicht nach den allgemeinen Straf-
höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwider-
gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach
Bekanntmachungen über die Sicherstellung
Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April
Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwider-
gegen die Meldebefristungen nach § 5**)
Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft
auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
Strafen verwirkt sind, bestraft:

wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;

wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt;

wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Der vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer vorsätzlich die Einsicht in die Ge-
schäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die
Besichtigung oder Untersuchung der Be-
triebsanrichtungen oder Räume verweigert,
oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft;
auch können Vorräte, die verschwiegen
worden sind, im Urteile als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören
oder nicht.

Der vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark bestraft.

zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt
werden.

§ 1 Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
1. alle Mengen an Stacheldraht,
2. alle Stacheldrahtmaschinen.

Nicht betroffen durch die Bestimmungen dieser
Bekanntmachung sind solche Mengen an Stachel-
draht, die bei ein und demselben Eigentümer oder
Gewahrsambesitzer bei Inkrafttreten dieser Bekannt-
machung nicht mehr betragen als 50 kg.

§ 2 Beschlagnahme.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene
Stacheldraht (§ 1 Ziffer 1) wird hiermit
beschlagnahmt.

§ 3 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
berührten Gegenständen, insbesondere ihre Verwen-
dung oder Weiterverarbeitung, verboten ist und
rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind,
soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden An-
ordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4 Veräußerungs-erlaubnis.

Die Veräußerung des beschlagnahmten Stachel-
drahtes ist nur gestattet:

- a) an das Königliche Ingenieur-Komitee,
Pionier-Beschaffungsamt, in Berlin, Kur-
fürstenstraße 124,
- b) auf Grund einer besonderen Einwilligung
des Königlichen Ingenieur-Komitees,
Pionier-Beschaffungsamt.

§ 5 Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht
an das Königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-B-
schaffungsamt, Berlin, Kurfürstenstraße 124.

§ 6 Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Personen, die meldepflichtige Gegenstände
im Gewahrsam haben,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und
Verbände.

§ 7 Stichtag, Meldefrist, Meldebestim- mungen.

Die Meldungen haben über die bei Beginn
des 27. September 1917 (Stichtag) tatsächlich
vorhandenen Bestände bis zum 15. Oktober 1917
schriftlich zu erfolgen. Besondere amtliche Melde-
scheine werden nicht ausgegeben.

Das Königliche Ingenieur-Komitee ist berechtigt,
an einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt
erneute Meldungen zu fordern.

Die Meldungen haben zu enthalten:

- a) bei Stacheldraht die Gewichtsmengen,
- b) bei Stacheldrahtmaschinen die Anzahl
und das Alter der Maschinen.

Mit der Meldung kann gleichzeitig ein Ange-
bot zum Verkauf der Bestände eingereicht werden.
Weitere Mitteilungen darf die Meldung nicht
enthalten.

§ 8 Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen
Anfragen und Anträge sind an das Königliche
Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, in
Berlin, Kurfürstenstraße 124, zu richten und am
Kopf des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft:
Stacheldraht“ zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27.
September 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 27. Sept. 1917.
Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch bekannt, daß mit Ge-
nehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst

im Bereiche des Regierungsbezirkes Wiesbaden die
folgenden Obstsorten in die Gruppe I eingereiht
sind:

a) Äpfel: Gelber Edelapfel, Baumanns
Renette, Champagner Renette, Graue franzöf.
Renette, Harberts Renette, Jakob Bebel.

b) Birnen. Blumenbachs Butterbirne,
Fairgeaus Butterbirne, Napoleons Butterbirne,
Herzogin von Angoulême, Esperens Bergamotte,
Hofratsbirne.

Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
den 25. September 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:
Droege, Geheimer Regierungsrat.

Biehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Tgb.-Nr. V. 974.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Satzung des Vieh-
handelsverbandes für den Regierungsbezirk Wies-
baden wird in Ausführung der Verordnung des
Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts
vom 15. September 1917 (Deutscher Reichsan-
zeiger und Rgl. Preuß. Staatsanzeiger vom 19.
September 1917 Nr. 223) bestimmt:

§ 1

Unsere Bekanntmachung vom 3. September
1917 § 3 wird dahin abgeändert, daß bis zum
30. November 1917 einschließlich beim Verlaufe
von Schlachtschweinen durch den Viehhändler für
Schweine im Gewicht über 15 Kilogramm der
Preis Mk. 79.— für 50 Kilogramm Lebendge-
wicht, im Kreise Biedenkopf Mk. 78.— für 50
Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen darf.

Die erhöhten Preise werden auf den Kreis-
sammelstellen erstmalig bei der Viehabnahme ab
1. Oktober bezahlt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage
der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 25. September 1917.
Der Vorstand.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 30. Sept.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei ungünstiger Sicht blieb bei allen Armeen
die Gefechtsintensität geringer als an den Vortagen.
In Flandern war der Artilleriekampf an der Küste
und abends von der Yser bis zum Kanal Comines-
Ipern stark. Vorstöße englischer Erkundungsab-
teilungen wurden an mehreren Stellen abgewiesen.

Vor Verdun war, von vorübergehender Feuer-
steigerung abgesehen, die Kampfintensität mäßig.

Unsere Flieger griffen erneut die Docks und
Sveicher in London, sowie Ramsgate, Chernek,
Margate an. Wirkung der Bomben war an
Bränden erkennbar. Die Flugzeuge sind sämtlich
unbeschädigt zurückgekehrt.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Keine größeren Gefechtsabhandlungen.
Mazedonische Front

Zwischen Ohrida-See und Cerna war das
Feuer lebhafter als sonst.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 1. Okt. Mit dem „Verdienst-
kreuz für Kriegshilfe“ wurden folgende Herren aus
unserer Stadt ausgezeichnet:

Bürgermeister Bismann,
Kreisaußschußsekretär und Kreiskommunalkassen-
Rendant Braun,
Geschäftsführer der kaufm. Abteilung beim Rgl
Landratsamt Konsten,
Stützgehilfe beim Rgl. Landratsamt Wirth.

* Ufingen, 1. Okt. Schulkriegsanleihe
kann täglich von 11—12 Uhr gezeichnet werden

und zwar in jeder Höhe. Auch vermittelt die Schule die so überaus empfehlenswerte Kriegs-anleihe-Versicherung für Kinder und Erwachsene. Wer zum Beispiel jetzt nur 15,30 M. einzahlt, erwirbt damit eine Kriegs-anleihe über 100 M. Er muß dann nur noch 14 1/2 Jahr lang viertel-jährlich 1,15 M. Prämie zahlen. Stirbt der Versicherte schon vor Ablauf der 14 1/2 Jahre, so erhalten seine Angehörigen sofort nach erfolgtem Tode die Kriegs-anleihe im Betrag von 100 M. ohne daß weitere Prämien zu zahlen sind. Wer 2x15,30 M. 80,60 M. einzahlt, erwirbt damit für 200 M. Kriegs-anleihe und so fort. Auf diese Weise können sich Personen im Alter von 8-60 Jahre ohne ärztliche Untersuchung und ohne besondere Sicherstellung gegen 5% Zinsen und ratenweise Rückzahlung.

* Am 26. September 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. W. S. 400/7. 17. K. R. A., betreffend „Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seiden-garn“, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

* Am 27. September 1917 ist eine Bekanntmachung E. 1916/7. 17. K. R. A., betreffend „Beschlagnahme von Stachelbraut und Bestandserhebung von Stachelbraut und Stachelbraut-maschinen“, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

M.R. Schwankende Rationen. Es entspricht den Grundsätzen des Kriegsernährungsamts, die Rationen der öffentlich verteilten Lebensmittel als Gesamtheit zu betrachten und in sich so auszugleichen, daß die Gesamtversorgung mit rationierten Waren im ganzen neuen Wirtschaftsjahre möglichst gleichmäßig durchgehalten werden kann. In den nächsten Monaten, in denen die Kartoffeln den höchsten Nährwert haben und die Spätkrümmen-versorgung in vollem Umfange einsetzt, werden deshalb die Nährmittel (Brauben, Teigwaren und dergl.) entsprechend weniger verteilt werden. Hierdurch werden größere Bestände angesammelt, die in den späteren Wintermonaten und im Frühjahr, in denen die Ernährungsverhältnisse schwerer sind als im Herbst, die Verteilung erheblich größerer Nährmittelrationen als im Vorjahre ermöglichen. Auch in den nächsten Monaten werden indessen zur Versorgung der Kranken und Kinder sowie zur Aufrechterhaltung der Massenpeisungen und für geringere Rationen zum allg. meinen Verbrauch Nährmittel verteilt werden.

§ Wehrheim, 1. Okt. Unser Bürgermeister Herr Heinrich Belte wurde mit dem „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ ausgezeichnet.

§ Oberreifenberg, 1. Okt. Das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ wurde Herrn Bürgermeister Sauer hieselbst verliehen.

Hindenburg.

Zu seinem 70. Geburtstag.

O deine Siege sind wie Türme!
Ob schwer des Meeres Wogen gehn,
Ob brausen wilde, finst're Stürme,
Die Türme werden leuchtend stehn!

Die feste Klarheit des Vertrauens
Auf Gott und seiner Liebe Geist
Wird leuchten, und die Kraft des Schauens,
Die in das Licht des Sieges weist.

So lange wird dein Name klingen,
Ein ewig junges Heldentum,
Solange deutsche Herzen singen
Und deutsche Jugend blüht und glüht! —

Dein Name klingt! — es schwingt ein Danken
Millionenmächtig durch die Zeit!
Es steigt ein Schwur, daß wir nicht wanken
Von deutscher Art in Fried' und Streit!

Es soll der Tag, da du geboren
Uns führdest fest und Freude sein:
Heil Hindenburg! und unverloren
Und frei braust Deutschlands Wacht am Rhein.

Die Zeichnung zur Kriegs-anleihe ist das öffentliche Dankgebet des deutschen Volkes.

Siebente Kriegs-anleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2 % Deutsche Schatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%

Wir sind offizielle Zeichenstelle für die 7. Kriegs-anleihe nehmen Zeichnungen auf dieselbe gerne entgegen.

Für die bei uns gezeichneten Beträge geben wir die angelegten Sparkassengelder frei und verzichten auf Einhaltung der Kündigungsfrist.

Zu den Einzahlungen auf die Kriegs-anleihe geben wir Darlehen ohne besondere Sicherstellung gegen 5% Zinsen und ratenweise Rückzahlung.

Usingen, den 19. September 1917.

Vorschuss-Verein zu Usingen,

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Infolge Erkrankung des jetzigen Biegemasters ist diese Stelle zunächst vertretungsweise anderweit zu vergeben. Interessenten wollen sich sofort auf dem Bürgermeisteramt melden.

Usingen, den 1. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Mittwoch, den 3. Oktober, läßt die Schäfer-Gesellschaft abends 9 Uhr bei Gastwirt Georg Philippi den Bier verkosten.

Der Vorstand.

Die Unterzeichnete quittiert mit dem Ausdruck herzlichsten Dankes über die bisher eingegangenen, hierunter angegebenen Spenden für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

Von der Gemeinde Usingen	142,— M.
„ „ „ Gransberg	22,— „
„ „ „ Binden	6,— „
„ „ „ Neuweilnau	30,— „
„ „ „ Niederreifenberg	40,— „
„ „ „ Merzhausen	65,50 „
„ „ „ Oberhain	21,— „
„ „ „ Esra	8,— „

Summe 334,50 M.

Die Vorsitzende für Frauennarbeit im Kriege
Frau Landrat v. Bezold.

Obstkern-Sammelstelle.

Für 1 kg Steinobster (Kirschen, Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen) werden 10 Pfg. vergütet, für 1 kg Rübenkerne 15 Pfg., für 1 kg Apfelsinen- und Zitronenkerne 35 Pfg.

Die Kerne der verschiedenen Obstsorten dürfen nicht vermengt werden, sondern müssen getrennt, gut gereinigt und getrocknet zur Ablieferung kommen.

Die Ablieferung erfolgt vorläufig täglich im Realschulgebäude (Klassenzimmer der Tertia) morgens zwischen 11 und 12 Uhr.

Bedert, Rektor.

In dem landwirtschaftlichen Betrieb auf dem fürstlichen Hofgut **Homburger-Hof** bei Braunfels im Kreise Wehlar wird ein

verheirateter Arbeiter

gesucht, dessen Frau das Melken der Kühe übernehmen kann. Angebote an die

**Fürstliche Rentkammer
in Braunfels.**

Verloren: auf dem Wege kath. Kirche bis Kreuzgasse 11 ein **Gebetbuch**. Da teures Andenken, gebe dem Wiederbringer Belohnung.
Frau **Beller**,
Kreuzgasse 11

Ein Portemonnaie mit größerem Geldebetrag verloren auf dem Wege Obergasse-Kreuzgasse-Unterjüggasse. Abzugeben gegen Belohnung im Kreisblatt-Verlag.

Entlaufen junges schwarzes Fährhörn (gezeichnet durch Emil Steinmetz Dwe., Reutlingen).

Suche für Anfang Oktober für meinen Sohn

zuverlässiges **Mädchen**

besseres

das kochen kann und Hausarbeit versteht.

gehende Bewerbungen an

Frau Amtsrichter Dr. Schupp

*) **Frankfurt a. M., Schnedekerhofstraße**

Suche zum 15. Oktober ein

jüngeres **Mädchen**

oder **Burschen**

zum Besorgen der Ausgänge

Hilfe in der Apotheke.

Dr. A. Lötze

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.

Ausbildung von Schülern und

Schülerinnen.

Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Aufgebot.

Der von uns unterm 27. April 1917

g fertigte Hinterlegungschein zu dem Lebens-

sicherungschein Nr. 193601 über M. 800.—

Herrn Ludwig Gutenstein in Usingen ist abge-

kommen. Der gegenwärtige Inhaber

Scheines wird aufgefordert, sich binnen

Monaten bei uns zu melden, widrigenfalls

Schein für kraftlos erklärt und eine neue

fertigung erteilt wird.

Berlin, den 23. Juli 1917.

Viktoria zu Berlin

Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft.

B. Thon. **Dr. Utech.**

Generaldirektor. Generaldirektor.

Amtlicher

Taschen-

Fahrplan

Gültig vom 1. Juni 1917.

(September-Ausgabe)

Beilage: Bahnsteig-Fahrplan der auf dem

bahnhof Frankfurt (Main) abfahrenden und

kommenden Züge.

Preis 20 Pfg.

Kreisblatt-Druckerei Usingen

Fahrtuh

(im Dezember halbend, gute Milch) zu verkaufen

Adolf Niederhanser, Mannheim